

## Honorarsituation 1999

### Erstes Berufungsurteil liegt vor: Die KV Bayern muss auch für einige Quartale des Jahres 1999 nachvergüten

Das Bayerische Landessozialgericht hat die KV Bayerns in der Berufungsinstanz verurteilt, die Honorare einer Münchener Psychotherapeutin für die Quartale I/99 (Primärkassen), III/99 (Ersatzkassen) sowie IV/99 (Primär- und Ersatzkassen) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu festzusetzen. Die schriftliche Begründung des bereits am 15.12.2004 verkündeten Urteils liegt nunmehr vor (L 12 KA 172/01). Die Revision wurde nicht zugelassen. Theoretisch hat die KV B jedoch die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG einzulegen.

Die Honorierung der niedergelassenen Psychotherapeuten im Kalenderjahr 1999 richtete sich bekanntlich nach Art. 11 PsychThG. Nachdem das Bundessozialgericht diese Vorschrift für verfassungsgemäß gehalten und festgestellt hatte, dass seine 10-Pfennig-Rechtsprechung auf 1999 nicht anwendbar sei (B 6 KA 21/02 R – Urteil vom 06.11.2002, bestätigt durch Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2003 – 1 BvR 664/03), war die Luft hier prinzipiell heraus. Es kam nun nur noch darauf an, ob die KVen den Absatz 2 des Art. 11 auch korrekt umgesetzt hatten. Danach oblag es den Parteien des Gesamtvertrages (also den regionalen Kassenverbänden und der jeweiligen KV) für den Fall, dass der für die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen geltende Punktwert den für die Vergütung der Leistungen nach Kap. B II EBM geltenden durchschnittlichen rechnerischen Punktwert der beteiligten Krankenkassen um mehr als 10% unterschritt, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Punktwertdifferenz zu treffen.

Diese Voraussetzung war nach Ansicht des LSG in einigen Quartalen des Jahres 1999 in Bayern erfüllt. Die KV B hatte dies anders gesehen. Die Richter warfen ihr jedoch vor, den Vergleichspunktwert des Art. 11 Abs. 2 nicht richtig berechnet zu haben. Sie habe nämlich fälschlicherweise über alle Leistungen, die aus dem Honorarfonds „Sonstige Leistungen“ vergütet wurden, einen Durchschnitt gebildet; dieser Durchschnittswert sei aber keinesfalls identisch mit dem durchschnittlichen Punktwert, der sich errechnet, wenn man nur die B II-Leistungen berücksichtigt. Außerdem habe die KV bestimmte Arztgruppen, die auch B II-Leistungen erbringen, unzulässigerweise außer Betracht gelassen. Den Einwand der KV, dass sie bei einer Gesamtbetrachtung über das ganze Jahr und über alle Kassenarten hinweg per Saldo sogar mehr ausbezahlt habe als nach Art. 11 Abs. 2 erforderlich gewesen wäre, ließen die Richter nicht gelten. Maßgebend sei hier vielmehr eine Quartalsbetrachtung, bezogen auf den einzelnen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeuten.

Zumindest diejenigen Psychotherapeuten in Bayern, die ihre 1999-er Honorarbescheide nicht haben bestandskräftig werden lassen, werden voraussichtlich also noch einmal eine – bescheidene – Nachvergütung erhalten, sofern nicht die KV B Nichtzulassungsbeschwerde erhebt und das BSG dieser stattgibt. Auch die niedersächsischen Kollegen können insoweit noch hoffen. Nachdem die KV Niedersachsen gegen das für unsere Musterklägerin günstige Urteil des SG Hannover vom 12.05.2004 (S 16 KA 1034/00) Berufung zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen eingelegt hat, darf man auf die Entscheidung der Richter in Celle gespannt sein; das Aktenzeichen dort lautet: L 3 KA 118/04. Sollte jenes Verfahren ebenfalls positiv enden, besteht berechtigte Hoffnung, dass die KVen mürbe werden und bundesweit zumindest die noch nicht bestandskräftig gewordenen Honorarbescheide aus 1999 abändern.

RA Holger Schildt

03. Mai 2005